

## Checkliste Massnahmen nach einem Todesfall

### Allgemeines

- Der Wunsch des Verstorbenen muss berücksichtigt werden
- Die Organisation der nachfolgend aufgezählten Massnahmen kann mit Geschwistern und anderen Angehörigen abgesprochen und die Ausführung der Massnahmen aufgeteilt werden
- Achtung: Wer sich in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischt, verwirkt das Recht der Ausschlagung (vgl. «Nachlassregelung»)
- Beweissicherung: Ist das Nachlassvermögen durch eine Handlung der Erben tangiert, sollten immer mindestens zwei Personen anwesend sein, so beispielsweise beim Öffnen eines Tresors o.ä.
- Alle Quittungen für Ausgaben, die nach dem Tod des Verstorbenen anfallen, sollten aufbewahrt werden
- Alle Rechnungen, die an den Verstorbenen gerichtet sind, müssen überprüft werden
- Im Zusammenhang mit der Bestattung bieten die Bestattungsunternehmen vielerlei Dienstleistungen an
- Im Zweifelsfall kann man sich an den Willensvollstrecker, Treuhänder oder an einen Anwalt wenden

### Am Todestag

#### a) Eintritt des Todes

*Ist eine Person zu Hause verstorben:*

- Arzt rufen, welcher eine Todesbescheinigung ausstellt
- Die Aufbahrung der verstorbenen Person vorbereiten (Kleider, Schuhe, Schmuck etc.)
- Überführung der Person in die Aufbahrungshalle
- Wenn der Verstorbene Haustiere hat, müssen diese versorgt werden

*Ist eine Person im Spital oder Heim verstorben:*

- Das Pflegepersonal hat den Arzt verständigt, welcher eine Todesbescheinigung ausstellt
- Das Pflegepersonal händigt den Angehörigen die ärztliche Todesbescheinigung aus
- Das Pflegepersonal kümmert sich um die Aufbahrung
- Allenfalls können persönliche Gegenstände des Verstorbenen bereits mitgenommen werden

*Ist eine Person bei einem Unfall oder Suizid verstorben:*

- Polizei rufen
- Ansonsten können dieselben Massnahmen getroffen werden, wie wenn die Person zu Hause verstorben wäre



b) Mitteilungen im Todesfall

- Benachrichtigung der Angehörigen
- Bei Vorhandensein eines Organspendeausweises muss das nächstgelegene Spital informiert werden
- Anmeldung des Todesfalls beim Zivilstandsamt/Bestattungsamt des Sterbeortes, wobei folgende Dokumente eingereicht werden müssen, sofern vorhanden:
  - Ärztliche Todesbescheinigung
  - Todesmeldung der Spital- oder Heimverwaltung
  - Familienbüchlein
  - Personalausweis
  - Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung
- Kontaktaufnahme mit einem Bestattungsunternehmen, Termin vereinbaren
- Arbeitgeber informieren
- War die verstorbene Person gläubig, sollte der jeweilige Glaubenslehrer benachrichtigt werden

**Innerhalb einer Woche nach dem Todesfall**

a) Bestattung

- Berücksichtigung der Wünsche des Verstorbenen, welche allenfalls dem zuständigen Bestattungsamt mitgeteilt, in einer Anordnung oder in einem Testament festgelegt worden sind. Ein Testament könnte sich unter anderem an folgenden Orten befinden:
  - Tresor
  - Nachttisch
  - Beim Treuhänder oder Anwalt hinterlegt
  - Beim Amtsnotariat hinterlegt
- Falls das Testament hinterlegt sein sollte, genügt ein Anruf, um sich bezüglich der Bestattungswünsche zu erkundigen
- Falls der Erblasser keinen Wunsch geäussert hat, muss über eine Erdbestattung oder Kremation entschieden und entsprechend der Sarg oder die Urne bestellt werden. Entscheid, ob Verstorbener aufgebahrt werden soll
- Üblicherweise wird der Bestattungsort anhand der Wohnadresse zugeteilt. Ansonsten muss ein Bestattungsort organisiert werden



b) Planung der Trauerfeier

- Mit dem Pfarrer einen Termin für das Vorgespräch und die Beerdigung vereinbaren
- Festlegen des zeitlichen Ablaufs und der musikalischen Gestaltung der Bestattung (neben dem Pfarrer müssen auch der Friedhofsgärtner, Sigrist und Organist informiert werden)
- Einladungsliste für die Bestattung (öffentlich oder im Kreise der Familie)
- Sind Kinder mitbetroffen, muss über deren Teilnahme oder Betreuung entschieden werden
- Entscheid, ob ein Leidmahl stattfinden soll
- Einladungsliste für das Leidmahl erstellen
- Restaurant aussuchen, reservieren und Speisefolge festlegen
- Transportmittel festlegen, welches für den Weg zur Bestattung und wieder nach Hause benutzt werden soll

c) Leidzirkulare und Todesanzeigen

- Druckerei aussuchen und einen Termin vereinbaren
- Leidzirkulare aussuchen und bestellen
- sich einen Text für Leidzirkulare und Todesanzeigen überlegen
- Adressliste vorbereiten
- Leidmahl Einladungskarten drucken
- Die Leidzirkulare per A-Post versenden (Kauf von Briefmarken, allenfalls Couverts)
- Todesanzeigen bei gewünschter Tageszeitung aufgeben (allenfalls vorgängig eine Offerte verlangen)
- allenfalls ein Vermerk in der Leidzirkulare und der Todesanzeige, dass anstatt Blumenspenden eine wohltätige Organisation unterstützt werden kann

**Nach der Bestattung**

a) Nachbereitung Bestattung

- Druckerei aussuchen, allenfalls Termin vereinbaren
- Text für die Dankeskarten verfassen
- Dankeskarten aussuchen und bestellen
- Adressliste vorbereiten
- Dankeskarten verschicken (Kauf von Briefmarken, allenfalls Couverts)
- Grabpflege mit Friedhofsamt organisieren
- Bepflanzung des Grabes organisieren
- In Absprache mit der Erbengemeinschaft muss der Grabstein oder das Grabkreuz in Auftrag gegeben werden



b) Nachlassregelung

*Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden und ein Willensvollstrecker ist eingesetzt*

- Das Testament oder der Erbvertrag muss beim für den letzten Wohnsitz zuständigen Bezirksgericht im Original eingereicht werden
- Der Erbschein (Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten) wird im Anschluss von der kantonal zuständigen Behörde ausgestellt
  - Die Erbscheinung wird frühestens einen Monat nach erfolgter Testamentseröffnung ausgestellt; im Falle einer vorbehaltlosen Annahmeerklärung aller Erbberechtigten
- Das zuständige Amt stellt ein Willensvollstreckerzeugnis aus
- Der Willensvollstrecker ist ausschliesslich zuständig für die Verwaltung der Erbschaft, die Teilung bleibt der Erbgemeinschaft vorbehalten
- Die Erbgemeinschaft sollte sich über das Honorar des Willensvollstreckers Gedanken machen

*Es ist ein Testament oder Erbvertrag vorhanden aber kein Willensvollstrecker eingesetzt*

- Das Testament oder der Erbvertrag muss beim für den letzten Wohnsitz zuständigen Bezirksgericht im Original eingereicht werden
- Der Erbschein (Bestätigung über den Kreis der Erbberechtigten) wird im Anschluss von der kantonal zuständigen Behörde ausgestellt
- Die Verwaltung des Erbes erfolgt einvernehmlich durch die Erbgemeinschaft. Ist die Erbgemeinschaft nicht mehr in der Lage, das Erbe zu verwalten, kann ein Erbenvertreter eingesetzt werden.
- Erstellen Inventar (Siegelung, Sicherungsinventar, öffentliches Inventar)
  - Die Siegelung wird regelmässig nicht isoliert, sondern in Kombination mit dem Sicherungsinventar angewendet
  - Das Sicherungsinventar wird regelmässig in Fällen verlangt, in denen einzelne Erben ungenügende Kenntnisse hinsichtlich der Zusammensetzung des Nachlasses haben
  - Beim öffentlichen Inventar muss die Frist von 1 Monat beachtet werden (ab Kenntnis des Erbfalls bzw. Tode des Erblassers), die nicht erstreckt werden kann; vgl. Art. 580 Abs. 2 ZGB
- Sowohl als gesetzlicher als auch als eingesetzter Erbe: Entscheid, ob Erbe angenommen oder ausgeschlagen wird, wobei Fristen zu beachten sind:
  - Ausschlagung: drei Monate (vorsichtigerweise kann man als Anfangszeitpunkt des Fristenlaufs den Tod des Erblassers wählen); vgl. Art. 567 ZGB
  - Annahme: Erklärt der Erbe die Ausschlagung nicht fristgerecht, so hat er die Erbschaft vorbehaltlos angenommen; vgl. Art. 571 Abs. 1 ZGB
- Wird ein Erbe ausgeschlagen, darf sich der Erbe nicht in die Angelegenheiten der Erbschaft einmischen. D.h., es dürfen keine Handlungen vorgenommen werden, die nicht durch die blosse Verwaltung der Erbschaft gefordert sind und es dürfen sich keine Erbschaftssachen angeeignet oder den übrigen Erben verheimlicht werden; vgl. Art. 571 Abs. 2 ZGB
- Teilung des Nachlasses durch die Erbgemeinschaft



*Es ist kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden*

- Ist kein Testament oder Erbvertrag vorhanden, wird der Nachlass nach den gesetzlichen Bestimmungen aufgeteilt
  - Grundsätzlich sind aber dieselben Bestimmungen zu beachten wie eben dargestellt
- c) Wohnung/Liegenschaft der verstorbenen Person (falls sie vor dem Tod allein gelebt hat und in Absprache mit den übrigen Erben)
- Kündigung des Mietverhältnisses; vgl. Art. 266i OR
  - Inventar erstellen; insb. Liegenschaften, Schmuck, Fahrzeuge, Sammlungen
  - Haushalt auflösen und Hausrat einlagern
  - Reinigung der Wohnung für Wohnungsübergabe organisieren

### **Woche 1 - 3 nach dem Todesfall**

- a) operative Geschäfte im Familienunternehmen
- Zwischenzeitliche Führung der operativen Geschäfte sicherstellen
  - Sicherstellen, dass laufende Aufträge erfüllt werden, um allfällig vereinbarte Konventionalstrafen zu verhindern
- b) Bei vermieteten Liegenschaften und Wohnungen
- Verwaltung der Liegenschaften sicherstellen
    - Inkasso der Mietzinse
    - Hauswartung
- c) Sozial- und Versicherungsleistungen
- Abklärung, ob Ansprüche auf Witwen-, Witwer- oder Waisenrente bestehen (AHV/IV)
  - Abklärung, ob Ergänzungsleistungen (für AHV/IV Bezüger) beansprucht werden können
  - Abklärung, ob Fürsorgeleistungen (für Personen mit Ausweis C, teilw. auch Studenten) beansprucht werden können
  - Abklärung, ob eine Hinterlassenenrente (BVG) beim Arbeitgeber vorgesehen ist
  - Kündigung anderer Versicherungen
    - Hausratsversicherung
    - Autoversicherung



- Information anderer Versicherungen über das Versterben
  - Lebensversicherung
  - Abmeldung bei der AHV/IV Ausgleichskasse
  - Krankenkasse (allenfalls Pflegeversicherung)
  - Unfallversicherung
  - Haftpflichtversicherung

d) Administration

- Bankauszüge per Todestag bestellen
- Vollmachten der verstorbenen Person erlöschen von Gesetzes wegen. Der guten Ordnung halber kann eine Mitteilung an die Vollmachtnehmer gemacht werden.
- Daueraufträge prüfen und gegebenenfalls auflösen
- Arbeitgeber kontaktieren, ob Ansprüche auf Lohnnachzahlung bestehen
  - Schlussabrechnung: nicht bezogene Ferien oder Überstunden müssen ausbezahlt werden
  - Lohnnachzahlung, wenn der Verstorbene eine Unterstützungspflicht erfüllt hat; vgl. Art. 338 Abs. 2 OR
- Falls Lohnansprüche bestehen: den Arbeitgeber anweisen, auf welches Konto der Lohn überwiesen werden soll; regelmässig ist das bestehende Lohnkonto
- Kündigung von laufenden Verträgen
  - Kommunikation (Festnetz, Natel, Internet, Fernsehen)
  - Serafe
  - Elektrizität
  - Allenfalls Arbeitsverhältnis mit einer Putzfrau, Haushaltshilfe, Gärtner etc.
  - Kreditkarten
  - Hilfsorganisationen jeglicher Art
- Information von Vereinen und andere Mitgliedschaften über das Versterben
- Ausgeliehene Sachen dem Eigentümer zurückgeben (insb. Bücher aus der Bibliothek)
- Nachsendeauftrag bei der Post einrichten
- Internetaccounts löschen; E-Mail-Adresse löschen (falls Zugriff)

**Innerhalb von 60 Tagen nach dem Todesfall zu erledigen**

- Steuererklärung per Todestag ausfüllen samt Inventarfragebogen und Tresoröffnungsprotokoll

